

von der Kommunistischen Partei:

Hack

Dunder

Knab;

Adler;

von der Wirtschaftlichen Vereinigung:

Dr. Stein.

Herrmann.

Von der Bildung der Sachausschüsse soll nach dem Vorschlage des Ältestenrats für die jetzige Tagung des Provinziallandtages Abstand genommen werden.

Der Geschäftsordnungsausschuß tritt um 4½ Uhr zusammen zur Konstituierung und Prüfung der Wahlordnung und wegen der Aenderung der Geschäftsordnung infolge der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Ältestenrats. Da die Geschäftsordnung überhaupt einer Durchsicht bedarf, erhält der Geschäftsordnungsausschuß die Ermächtigung, auch nach der Tagung zu Beratungen zusammenzutreten mit der Aufforderung, das Ergebnis dem Provinzialausschuß vorzulegen, der dem nächsten Provinziallandtag eine entsprechende Vorlage zu machen haben wird.

Der Wahlprüfungsausschuß versammelt sich um 5 Uhr wegen Prüfung der Provinziallandtagswahlen.

Um 6 Uhr findet die zweite Vollsitzung statt mit der Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über den Antrag des Geschäftsordnungsausschusses, betr. Aenderung der Geschäftsordnung und Erlaß einer neuen Wahlordnung,
2. Entscheidung über die geschäftliche Behandlung der eingegangenen Anträge.

Die Versammlung ist mit diesen Vorschlägen einverstanden.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 50 Minuten.)

Der Vorsitzende:

Dr. Farres.

Die Schriftführer:

W. Eifes. A. Hauck.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf,
Dienstag, den 26. Januar 1926.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 6 Uhr 20 Minuten.

Schriftführer sind die Abgeordneten Hauck und Rohl.

1. Aenderung der Geschäftsordnung:

Der Antrag des Geschäftsordnungsausschusses lautet:

- a) Der Provinziallandtag wolle den § 2 der Geschäftsordnung dahin abändern, daß der Provinziallandtag den Vorsitzenden und „bis zu 3 Stellvertretern“ anstatt bisher 2 Stellvertreter wählt.
- b) Der Provinziallandtag wolle den § 5 der Geschäftsordnung dahin abändern, daß statt 11 Mitglieder 15 Mitglieder des Ältestenrats bestellt werden.

Der Provinziallandtag stimmt diesen Anträgen zu.

2. Erlaß einer neuen Wahlordnung auf Grund des § 27 des Wahlgesetzes vom 7. Oktober 1925.

Nach dem Vorschlage des Geschäftsordnungsausschusses erteilt der Provinziallandtag zu der nachstehenden Wahlordnung seine Zustimmung.

Wahlordnung

auf Grund des § 27 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 (G. S. 123 ff.).

I. Wahlvorschl ä g e.

- § 1. Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl sind schriftliche Wahlvorschl ä g e einzureichen.
- § 2. Wahlvorschl ä g e können nur bis zu einem 3 Stunden vor Beginn der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung stattfindet, liegenden Zeitpunkte beim Wahlvorstande eingereicht werden. Auch nach diesem Zeitpunkte bis zum Beginn der Wahlhandlung ist die Einreichung von Wahlvorschl ä g e zulässig, wenn der Landtag mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Provinziallandtagsabgeordneten der nachträglichen Einreichung zustimmt.
- § 3. Bis zum Beginn der Wahlhandlung können Wahlvorschl ä g e zurückgezogen werden.
- § 4. Wahlvorschl ä g e können bis 3 Stunden vor der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung stattfindet, miteinander verbunden werden. Eine nachträgliche Verbindung ist zulässig, wenn der Provinzial-

landtag mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Landtagsmitglieder der nachträglichen Verbindung zustimmt. Sind Wahlvorschläge verbunden, so wird bei der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Mitgliedern bezw. Stellvertretern zugewiesen. Ist so die Zahl der Sitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallen, so werden in gleicher Weise nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 24 des Wahlgesetzes) die Sitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

- § 5. Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die nächstfolgenden Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.
- § 6. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 7 Provinziallandtagsabgeordneten unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann, wenn nicht ein anderer als solcher bezeichnet ist. Dem Vertrauensmann liegt die Abstellung von Mängeln des Wahlvorschlages auf Ersuchen des Wahlvorstandes ob. Er kann den Wahlvorschlag zurückziehen und innerhalb der für die Einreichung von Wahlvorschlägen vorgesehenen Frist ändern.
- § 7. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für die Verteilung der einem Wahlvorschlage zugeteilten Sitze unter die einzelnen Bewerber ist diese Reihenfolge maßgebend.

II. Wahlvorstand.

- § 8. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Provinziallandtages und 2 von ihm zu bestimmenden Beisitzern, die verschiedenen Parteien angehören müssen.

Der Vorsitzende ernennt einen der beiden Beisitzer zum Schriftführer.

- § 9. Vor Beginn der Wahl prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge. Er veranlaßt nötigenfalls die Vertrauensmänner zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere zur Ersetzung von Bewerbern, gegen deren Wählbarkeit Bedenken bestehen.

Bewerber sind zu streichen

1. wenn sie nicht wählbar sind,
2. wenn ihre Persönlichkeit nicht einwandfrei feststeht,
3. wenn sie in verschiedenen Wahlvorschlägen benannt sind und sich nicht rechtzeitig für einen bestimmten Wahlvorschlag erklären, nachdem der Vorsitzende den Vertrauensmann darauf aufmerksam gemacht hat.

Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge und gibt alsdann die zugelassenen Wahlvorschläge unter Hervorhebung ihrer Bezeichnung bekannt.

III. Wahlhandlung.

- § 10. Ob die Wahl Mehrheitswahl oder Verhältniswahl ist, entscheidet sich nach dem Gesetz.
- § 11. Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuzuf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist Wahl durch Zuzuf nur zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- § 12. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wahlliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder aufgerufene Wähler legt den zusammengefalteten Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne. Die während des Wahlaktes erscheinenden Wähler können an der Wahl teilnehmen, solange der Vorsitzende die Wahl noch nicht für geschlossen erklärt hat. Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Vorsitzende die Wahl für geschlossen; er nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest den oder die darauf verzeichneten Namen. Der nicht zum Schriftführer bestellte Beisitzer zählt laut die vom Vorsitzenden verlesenen Namen.
- § 13. Ungültig sind Stimmzettel, welche
1. mit einem Kennzeichen versehen sind,
 2. die Stimmabgabe nicht einwandfrei erkennen lassen.
- § 14. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheiden der Vorsitzende und die Beisitzer. Ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet; sie zählen jedoch mit zur Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- § 15. Der Vorsitzende hat die Gewählten, soweit sie anwesend sind, mündlich, andernfalls schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl sofort zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich im Falle der Anwesenheit sofort, im Falle der Abwesenheit binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.